

Königliches Decret vom 20sten März 1813, die Verpflegung der im Königreiche stationierten und der durchmarschierenden Truppen betreffend.

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

**haben, um die Verpflegung der in Unserem Königreiche stationierten und der durch dasselbe marschierenden französischen und alliirten Truppen zu sichern;
auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen,
des Handels und des öffentlichen Schatzes;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
verordnet und verordnen:**

Erster Titel.

Von der Verpflegung der im Königreiche stationierten Truppen.

Art. 1. Die Verpflegung der im Königreiche in Cantonnirung befindlichen und versammelten französischen und alliirten Truppen soll durch Magazine bewerkstelligt werden, welche zu diesem Ende an den unverzüglich zu bezeichnenden Orten errichtet werden sollen.

Art. 2. Es soll zu diesem Zwecke, behufs Lieferung des hiezu erforderlichen Getreides, Hafers, Heues, Strohes und Gemüses, in den Departements der Elbe, der Saale, der Ocker und des Harzes, nach dem Ertrage des Ackerlandes und der Wiesen, eine Repartition zugelegt werden.

Art. 3. Die zu liefernden Quantitäten sollen auf die vorgemerkten Departements nach dem Flächen-Inhalte des Ackerlandes und der Wiesen in jedem Departement, und auf die Gemeinden, nach dem Flächen-Inhalte ihrer Feldmarken, repartiert werden; der von einem jeden Ackerbauer zu liefernde Beitrag soll nach der Größe seiner Grundstücke bestimmt werden.

Art. 4. Unser Finanz-Minister soll sogleich das von jedem Departement zu liefernde Contingent bestimmen.

Die Repartition der von den einzelnen Gemeinden zu liefernden Quoten soll durch die Präfecten bewerkstelligt werden.

Art. 5. Das frische Fleisch soll nach dem Verhältnis der Anzahl des Viehes in den sämtlichen Departements geliefert werden.

Die Präfecten sollen sogleich, und zwar nach den nämlichen Grundsätzen und mit Berücksichtigung der Localität die Vertheilung unter die Gemeinden vornehmen.

Art. 6. Rücksichtlich des Transports und der Ablieferung soll in eben der Art verfahren werden, wie solches durch Unser Decret vom 15ten Februar dieses Jahres in Betreff der Approvisionierung der Festung Magdeburg vorgeschrieben worden ist. Die Präfecten werden sich nach der Instruction richten, welche ihnen in diesem Betracht durch Unsern Finanz-Minister wird ertheilt werden.

Art. 7. In Beziehung auf die Empfangnahme, die Aufbewahrung der gelieferten Quantitäten und überhaupt auf Alles, was den Dienst der erwähnten Magazine betrifft, wird Unser Kriegs-Minister die erforderlichen Befehle ertheilen, und die nöthigen Maßregeln treffen.

Art. 8. Das Getreide und die Fourrage, welche solchergestalt werden geliefert werden, sollen nach einem Mittelpreise bezahlt werden, welchen Unser Finanz-Minister nach den Marktpreisen festsetzen wird, welche in den Monaten Januar und Februar dieses Jahres in den District-Hauptorten der vier zur Lieferung beitragenden Departements statt gehabt haben. Das frische Fleisch soll nach dem laufenden Preise bezahlt werden.

Außer dem Preise für die abgelieferten Quantitäten, soll eine besondere Entschädigung für den Transport derselben bezahlt werden, welche Unser Finanz-Minister nach Verhältnis der Ladung und des Transports festsetzen wird.

Art. 9. Vorläufig und bis zur Bezahlung der solchergestalt gelieferten Quantitäten aus dem extraordinären Fonds, welchen Wir dazu bestimmen, erfolgen kann, sollen die Präfecten denjenigen Individuen, welche Ablieferungen bewerkstelligt haben, auf Vorzeigung und gegen Einhäudigung der gehörig quittierten Ablieferungs-Bordereaux, Bons erteilen lassen, welche die Gattung und die Quantitäten der abgelieferten Gegenstände, ihren Werth nach den festgesetzten Preisen, so wie den Betrag der Entschädigung für den Transport enthalten.

Diese Bons müssen nach dem hiezu vorzuschreibenden Modell ausgestellt, und von den Präfecten und Unterpräfecten unterzeichnet werden.

Art. 10. Zur Bezahlung der eingehenden Lieferungen bestimmen Wir den Ertrag der in Gefolg Unseres Decrets vom heutigen Tage zu erhebenden Kriegssteuer

Art. 11. Den Beitragspflichtigen in den zur Lieferung herangezogenen Departements soll es frei stehen, diejenige Quote, welche sie zu der in dem vorstehenden Artikel erwähnten extraordinären Steuer beizutragen haben, durch Natural-Lieferungen von gleichem Werthe abzuführen.

Art. 12. Die für die Ablieferungen zu ertheilenden Bons sollen auf die von denjenigen Beitragspflichtigen, welchen sie ertheilt worden sind, zu erlegende extraordinären Steuer in Zahlung angenommen werden.

Sie sollen bis zum Betrage von zwei Dritttheilen auch auf die von allen übrigen Beitragspflichtigen zu gedachter Steuer zu zahlenden Quoten angenommen werden.

Art. 13. Wenn die Ablieferungen bewerkstelligt seyn werden, sollen die Präfecten davon, ein jeder für sein Departement, einen vollständigen, mit den die Ablieferung constatirenden Bescheinigungen versehenen, Etat Unserem Finanz-Minister einreichen, welcher denselben arretieren und Unserem Kriegs-Minister zugehen lassen wird, und wird letzterer demnächst behuf deren Bezahlung, welche im Monat Mai dieses Jahres ihren Anfang nehmen soll, die erforderlichen Ordonnanzen vollziehen.

Zweiter Titel.

Verpflegung der durchmarschierenden Truppen.

Art. 14. Die Verpflegung der westphälischen, französischen und alliirten Truppen auf dem Marsche in Unserem Königreiche soll wie bisher von den Präfecten besorgt werden, welche zu diesem Ende, unter Genehmigung Unseres Ministers des Innern, Contracte mit Entrepreneurs abschließen, oder andere, den Umständen und Localitäten am angemessensten scheinende, Maßregeln ergreifen werden.

Art. 15. Wir bestimmen zur Bestreitung dieser Ausgaben vorläufig zwölf Zulags-Centimen, welche auf die Grund- und Patent-Steuer erhoben werden sollen.

Ausserdem sollen noch fünf Centimen auf eben diese Steuern erhoben und zur Disposition des Ministers des Innern gestellt werden, um zur Bezahlung der von den Etappen-Cassen contrahirten Schulden zu dienen, wogegen demnächst diejenigen Centimen, welche bisher in den Departements nach einem ungleichen Verhältnisse für Rechnung gedachter Cassen erhoben worden sind, wegfallen sollen.

Art. 16. Die in dem vorstehenden Artikel verordneten 17 Centimen sollen in folgenden Terminen erhoben werden, nämlich:

fünf im April,
fünf im Mai,
vier im Junius,
drei im Julius.

Die Erhebung derselben soll in eben der Art bewerkstelligt werden, als die der directen Steuern. Der Ertrag davon soll in den Departements-Cassen als ein besonderer Fonds zur Disposition des Ministers des Innern gehalten werden, welcher den Präfecten die zur Bestreitung obiger Ausgaben erforderlichen Credite darauf eröffnen wird. Die Receveurs sollen darüber besondere Rechnung führen, und am letzten Tage eines jeden Monats Unserem Minister des Innern einen Situations-Etat einsenden.

Art. 17. Im Fall die in einem Departement befindlichen Fonds nicht hinreichend seyn sollten, um den Bedarf der daselbst errichteten Etappen zu bestreiten, wird Unser Minister des Innern die ihm nöthig scheinenden Versendungen der Fonds anordnen.

Art. 18. Unsere Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern sind, ein jeder so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel,
am 20ten März 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
unterschrieben; Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheiniget,
Der Justiz-Minister:
Siméon**